
**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
in seiner geänderten Fassung**

Vom 15. November 2022

I.

Liberia* hat am 21. Oktober 2022 gegenüber der Generalsekretärin des Europarats in deren Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens vom 25. Januar 1988 über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen in seiner durch das Protokoll vom 27. Mai 2010 zur Änderung des Übereinkommens geänderten Fassung (BGBl. 2015 II S. 966, 967, 986) ergänzende Erklärungen zur Wirksamkeit abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. Oktober 2022 (BGBl. II S. 584).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen und zu dem Protokoll zur Änderung des Übereinkommens, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Das Gleiche gilt für die Angaben zu den Anlagen A, B und C zu dem Übereinkommen. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar.

Berlin, den 15. November 2022

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Tania von Uslar-Gleichen